

# Deckblatt Nr. 35

ZUM BEBAUUNGSPLAN

## "Bangreut"

GEMEINDE RUDERTING

LANDKREIS PASSAU

DATUM 12.5.1993



BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG VOM 21.06.93

GEM. § 10 BauGBUND ART. 91

ABS. 3 BAYBO

02.07.93



DER BÜRGERMEISTER Schätzl

(1. Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH

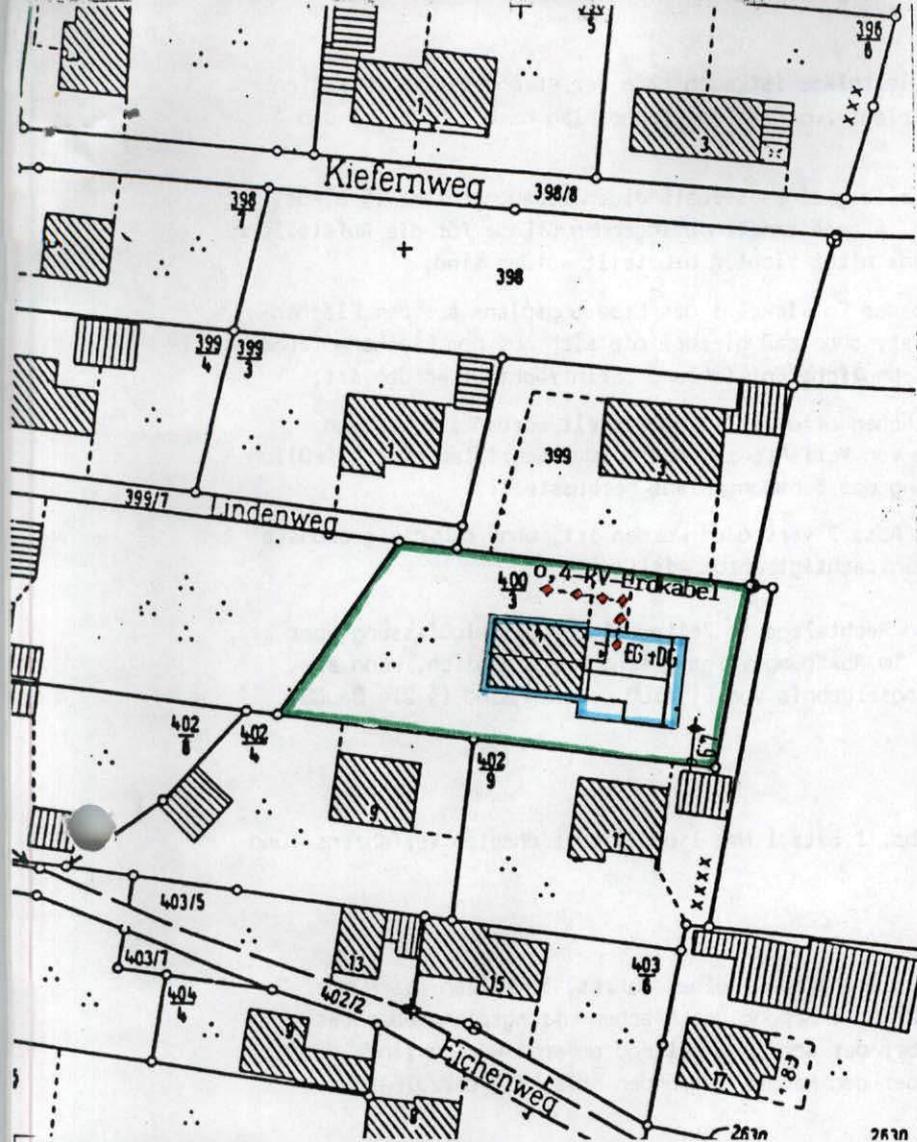
Anschlag an den Amtstafeln

AM 02.07.1993 BEKANNT GEMACHT

2.7.93



Schätzl  
(1. Bürgermeister)



---●--- 0,4-kV-Hausanschlusßerdkabel  
Eine Überbauung ist nicht zulässig. Die Verlegung des Erdkabels hat auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist die OBAG, Bezirksstelle in Tiefenbach zu verständigen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, §§ 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.